

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 24.06.2021 die folgende Betriebssatzung beschlossen:

Satzung

Eigenbetrieb Tourismus und Citymanagement Schorndorf

§ 1 Name und Sitz des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismus und Citymanagement Schorndorf“.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Schorndorf.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und der einschlägigen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung geführt.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs sind alle Aktivitäten des Stadt-, Tourismus- und Citymarketings sowie das Citymanagement der Stadt Schorndorf bzw. sämtliche Geschäfte, die mit den genannten Gegenständen zusammenhängen oder ihnen zu dienen bestimmt sind.
- (2) Im Einzelnen sind dies insbesondere folgende Aufgaben:

Stadt- und Citymarketing

- Planung, Durchführung und Weiterentwicklung der innerstädtischen Veranstaltungen und des Marktwesens der Stadt Schorndorf
- Planung, Durchführung und Weiterentwicklung von Events mit gewerblichem Fokus (z. B. verkaufsoffene Sonntage) im Auftrag der Gewerbetreibenden der Stadt Schorndorf oder deren Zusammenschlüssen
- Konzeption, Koordination und Durchführung von Projekten des Citymarketings (ggf. im Auftrag der oder in Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden der Stadt Schorndorf oder deren Zusammenschlüssen)
- alle sonstigen Dienstleistungen im Bereich des Stadt- bzw. Citymarketings

Tourismusmarketing und Tourismusservices

- Betrieb der Stadtinfo der Stadt Schorndorf
- Betreuung der touristischen Infrastruktur
- Konzeption und Umsetzung der Aktivitäten des Tourismusmarketings
- alle sonstigen Dienstleistungen im Bereich des Tourismusmarketings und der Tourismusservices

Citymanagement

- Koordination und Aktivierung der Akteure der Schorndorfer Innenstadt im Sinne gemeinschaftlicher Zielsetzungen und Projekte. Durchführung von diesem Zweck dienenden (Netzwerk-) Veranstaltungen u. ä. Formaten
 - Kooperation mit Händlervereinigungen und sonstigen Interessenvertretungen der Innenstadt
 - Anlaufstelle für Anliegen der verschiedenen Innenstadtakeure
 - Koordination der Aktivitäten der Stadtverwaltung Schorndorf mit Bezug zur Schorndorfer Innenstadt
 - Erarbeitung und Weiterentwicklung konzeptioneller Grundlagen der Innenstadtentwicklung
 - Konzeption von Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum der Innenstadt
 - Leerstandmanagement: Unterstützung bei der Vermittlung von leerstehenden Ladenflächen in der Innenstadt bzw. Unterstützung von ansiedlungswilligen Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieben
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privat- und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Mitglied in Verbänden, Vereinen und Initiativen werden oder diese unterstützen.
- (4) Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn die zu führenden Betriebe Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweisen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 150.000,00 EUR.

§ 4 Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der einschlägigen Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die vorstehenden Aufgaben werden vom Eigenbetrieb in eigener Verantwortung, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahrgenommen.
- (2) Der Eigenbetrieb erhebt für seine Leistungen
 - a) privatrechtliche Entgelte,
 - b) Abgaben aufgrund von Abgabensatzungen oder
 - c) verwaltungsinterne Leistungsentgelte.
- (3) Soweit kostendeckende Erträge nicht angestrebt oder nicht erreicht werden können oder nicht erreicht werden, sind endgültige Unterdeckungen oder Fehlbeträgen aus Mitteln des städtischen Haushalts auszugleichen.
- (4) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 6 Verwaltungsorgane

- (1) Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 7 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die in § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung und in § 9 des Eigenbetriebsgesetzes genannten Aufgaben; dies sind unter anderem:
 - a) Bestellung, Entlastung und Festsetzung der Vergütung der Betriebsleitung,
 - b) der Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 - c) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebs, die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen sowie der Austritt aus diesen als auch die Übernahme weiterer Aufgaben,
 - d) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
 - e) die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Änderung,
 - f) die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags,
 - h) die Festsetzung des Stammkapitals des Eigenbetriebs,
 - i) die Entlastung der Betriebsleitung.

- (2) Der Gemeinderat ist außerdem zuständig für:
- a) Entscheidungen, die einen Aufwand / Auszahlung oder Ertrag / Einzahlung über 250.000,00 EUR ⁽¹⁾ einmalig oder über 125.000,00 EUR jährlich wiederkehrend verursachen;
mit Ausnahme der Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen und freiberuflicher Leistungen) für die
 - ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt und
 - das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss oder im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und
 - ein Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde;
 - b) Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Erlass von Forderungen über 10.000,- EUR einmalig oder über 2.500,- EUR jährlich wiederkehrend;
 - c) Zustimmung zu
 - zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt ⁽²⁾, sofern sie nicht unabweisbar sind oder
 - zu Mehrausgaben im Finanzhaushalt ⁽³⁾ / vermögenswirksamen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, soweit diese Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen 125.000,-EUR übersteigen.
 - d) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (3) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange diese nicht vollzogen sind. (§ 39 Abs. 3 Satz 5 GemO)

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der Verwaltungs- und Sozialausschuss ist zugleich der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(1) Alle nachfolgend in der Satzung genannten Euro-Beträge beziehen sich auf Beträge inklusive ggf. anfallender Umsatzsteuer.

(2) An die Stelle des Wortes „Ergebnishaushalt“ tritt mit Anwendung der Eigenbetriebsordnung-Doppik (EigBVO-Doppik), spätestens zum 01.01.2023 das Wort „Erfolgsplan“.

(3) An die Stelle des Wortes „Finanzhaushalt“ tritt mit der Anwendung der Eigenbetriebsverordnung-Doppik, spätestens zum 01.01.2023 das Wort „Liquiditätsplan“.

EigBVO-Doppik: Verordnung des Innenministeriums Baden-Württembergs über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf der Grundlage der Kommunalen Doppik vom 1. Oktober 2020

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind. Der Betriebsausschuss ist zuständig für:
- a) Entscheidungen, die einen Aufwand / Auszahlung oder Ertrag / Einzahlung über 50.000,- EUR bis 250.000,- EUR einmalig oder über 25.000,- EUR bis 125.000,- EUR jährlich wiederkehrend verursachen; mit Ausnahme der Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen und freiberuflicher Leistungen) für die
 - ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt und
 - das vorhandenen Budget nach dem Grundsatzbeschluss oder im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und
 - ein Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde;
 - b) Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Erlass von Forderungen über 1.250,- EUR bis 10.000,- EUR einmalig oder über 375,- EUR bis 2.500,- EUR jährlich wiederkehrend;
 - c) Stundung und Niederschlagung von Forderungen, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist;
 - d) Zustimmung zu
 - zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt, sofern sie nicht unabweisbar sind oder
 - zu Mehrausgaben im Finanzhaushalt / zu vermögenswirksamen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, führen, soweit diese Mehraufwendungen oder Mehrausgaben zwischen 50.000,- EUR bis 125.000,- EUR liegen.

§ 9 Oberbürgermeister

- (4) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Anstellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 7 TVöD oder höher, jedoch mit Ausnahme der Betriebsleitung.
- (6) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuweisung oder die Aufhebung der Zuweisung von Beamten in den Eigenbetrieb, jedoch mit Ausnahme der Betriebsleitung.
- (7) Der OB entscheidet, wenn mehrere Betriebsleiter bestellt sind, über die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung entsprechend der im Benehmen mit dem Betriebsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung.
- (8) Die Beauftragung oder Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten (§ 6 Abs. 2 EigBG) bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 10 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Der Gemeinderat kann einen Betriebsleiter zum ersten Betriebsleiter bestellen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der erste Betriebsleiter. Ist kein erster Betriebsleiter bestellt, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung der Oberbürgermeister.
- (2) Sind mehrere Betriebsleiter bestellt findet § 9 Abs. 3 Anwendung.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, vertreten zwei Betriebsleiter den Eigenbetrieb nach außen gemeinschaftlich; eine Einzelvertretungsberechtigung kann erteilt werden. Die Vertretung nach innen kann im Rahmen der Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 3) geregelt werden.
- (4) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes.

Zur laufenden Betriebsführung gehören:

- a) Entscheidungen, die einen Aufwand / Auszahlung oder Ertrag / Einzahlung bis zu 50.000,- EUR einmalig oder bis zu 25.000,- EUR jährlich wiederkehrend verursachen;
- b) Ohne Rücksicht auf die unter Buchstabe a) genannten Wertgrenzen, die Vergaben von Bauleistungen, sowie von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen),
 - sofern ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt und,
 - das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und
 - das Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde.

Der Betriebsleitung obliegt die Berichtspflicht bei erfolgten Vergaben von Bauleistungen, sowie Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragsvolumen von mehr als 50.000 EUR, in der darauf folgenden Sitzung den Betriebsausschuss unter Vorlage des jeweiligen Preisspiegels in Kenntnis zu setzen. Dabei wird auch der Soll-Ist-Vergleich zwischen Submissionsergebnis und Kostenvoranschlag sowie vorhandenem Budget dargestellt.

- c) Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Erlass von Forderungen bis zu 1.250,- EUR einmalig oder bis zu 375,- EUR jährlich wiederkehrend;
- d) Stundung und Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrag von 1.250,- EUR ohne zeitliche Begrenzung, Stundung von Forderungen über 1.250,- EUR bis 2.500,- EUR für längstens 12 Monate;
- e) Entscheidungen über die Anstellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 TVöD bis 6 TVöD sowie von Aushilfsangestellten, Volontären, Praktikanten und Auszubildenden;

-
- f) Zustimmung
- zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt, sofern sie nicht unabweisbar sind oder
 - zu Mehrausgaben im Finanzhaushalt / zu vermögenswirksamen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit führen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind und bis zu 50.000,- EUR betragen.
- (5) Die Betriebsleitung hat, soweit sie nicht selbst entscheidet, ein Vorschlagsrecht für die Ernennung/Einstellung und Entlassung/Kündigung der Mitarbeitenden. So weit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (6) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde (disziplinarisch Vorgesetzter) der beim Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeitenden (Beamten und Angestellten). Die Betriebsleitung nimmt die Aufgabe des Vorgesetzten für die beim Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeitenden wahr (fachlich Vorgesetzter).
- (7) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs unverzüglich zu unterrichten. Sie hat insbesondere mindestens halbjährlich – bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabschnitten – über die Ausführung des Wirtschaftsplans, sowie die Umsetzung von Projekten schriftlich zu unterrichten (Zwischenberichte).
- (8) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt und der für die Beteiligungen zuständigen Stelle alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren, insbesondere sind die Entwürfe des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte rechtzeitig zuzuleiten. Die Betriebsleitung hat die Vorgenannten auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (9) Die Betriebsleitung hat ferner die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Schorndorf zu beachten.
- (10) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses und, soweit die Angelegenheiten des Eigenbetriebs betroffen sind, auch des Gemeinderats, mit beratender Stimme teil, soweit der Betriebsausschuss bzw. der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.10.2020 vom Gemeinderat beschlossene Betriebssatzung außer Kraft.
- (2) Mit Anwendung der Eigenbetriebsverordnung-Doppik vom 1. Oktober 2020, spätestens jedoch zum 01.01.2023, treten in dieser Satzung an die Stelle des Wortes „Ergebnishaushalt“ das Wort „Erfolgsplan“ und an die Stelle des Wortes „Finanzhaushalt“ das Wort „Liquiditätsplan“.

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte 13.07.2021

Die Anzeige an das Regierungspräsidium Stuttgart erfolgte am 14.07.2021

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
---	--------	---------------	--------------------	------------	---------------